

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	41 (1968)
Heft:	11
Artikel:	Land- und Sachschäden
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517947

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Land- und Sachschäden

Im April-Heft 1962, Seite 121, des «Der Fourier», hat Oberst Kurz in seinem Artikel «Von Monat zu Monat» einige Fragen über die Land- und Sachschäden unter dem Titel «Der Oberfeldkommissär» behandelt.

Die sprunghafte Zunahme der durch die Truppe verursachten Schäden hat den Ausbildungschef vor einiger Zeit veranlasst, zu verfügen, dass in jeder Offiziersschule über die Ursachen von Land- und Sachschäden sowie deren Verhütung unterrichtet werden müsse.

Das Oberfeldkommissariat hat deshalb unter dem nachgenannten Titel eine Schrift zusammengestellt, deren Publikation an dieser Stelle auch unseren Lesern ihre Pflicht in Erinnerung rufen soll, in dem ihnen zufallenden Verantwortungsbereich zur Verhütung der vielen Schäden beizutragen.

Massnahmen des Eidgenössischen Militärdepartements zur Verhütung von Land- und Sachschäden

I. Einleitung

Das Ausmass der durch das Militär verursachten Land- und Sachschäden betrug im Jahre 1953 Fr. 700 000.—, im Jahre 1962 Fr. 1 400 000.—. Die Summe verdoppelte sich also in 10 Jahren. In den seither verflossenen Jahren hat sich die Schadensumme mehr als verdoppelt, waren es 1966 doch bereits über Fr. 3 000 000.—. Die Zunahme der Militärschadensumme wird durch folgende Ursachen beeinflusst:

1. Die Zunahme der Zahl von Motorfahrzeugen, besonders jedoch von Panzern und anderen Raupenfahrzeugen.
2. Die Einführung modernerer Waffen, das heisst solchen mit grösserer Reichweite und grösserer Geschosswirkung sowie die Anwendung von wirkungsvolleren Spreng- und Kampfmitteln.
3. *Die Nichtbefolgung von Dienstvorschriften.*
4. Die Zunahme von Sachwerten aller Art und die allgemein gestiegenen Instandstellungskosten (Löhne und Material).
5. Missachtung beziehungsweise ungenügende Wertschätzung des Liegenschaftsbesitzes und der Sachwerte durch Wehrmänner aller Grade.
6. Die zunehmende Verwendung von Wegwerfpackungen in unserer Armee.
7. Die erhöhten Ansprüche der Zivilbevölkerung gegenüber der Truppe.

Die Ursachen in Punkt 1, 2 und 4 lassen sich nicht durch die Truppe beeinflussen, wogegen die Punkte 5, 6 und 7 teilweise und namentlich Punkt 3 ganz von der Erziehung und Führung der Truppe abhängig sind.

Im folgenden Abschnitt sind die Vorschriften zusammengefasst, welche helfen sollen, Land- und Sachschäden zu vermeiden oder doch auf ein Minimum zu beschränken.

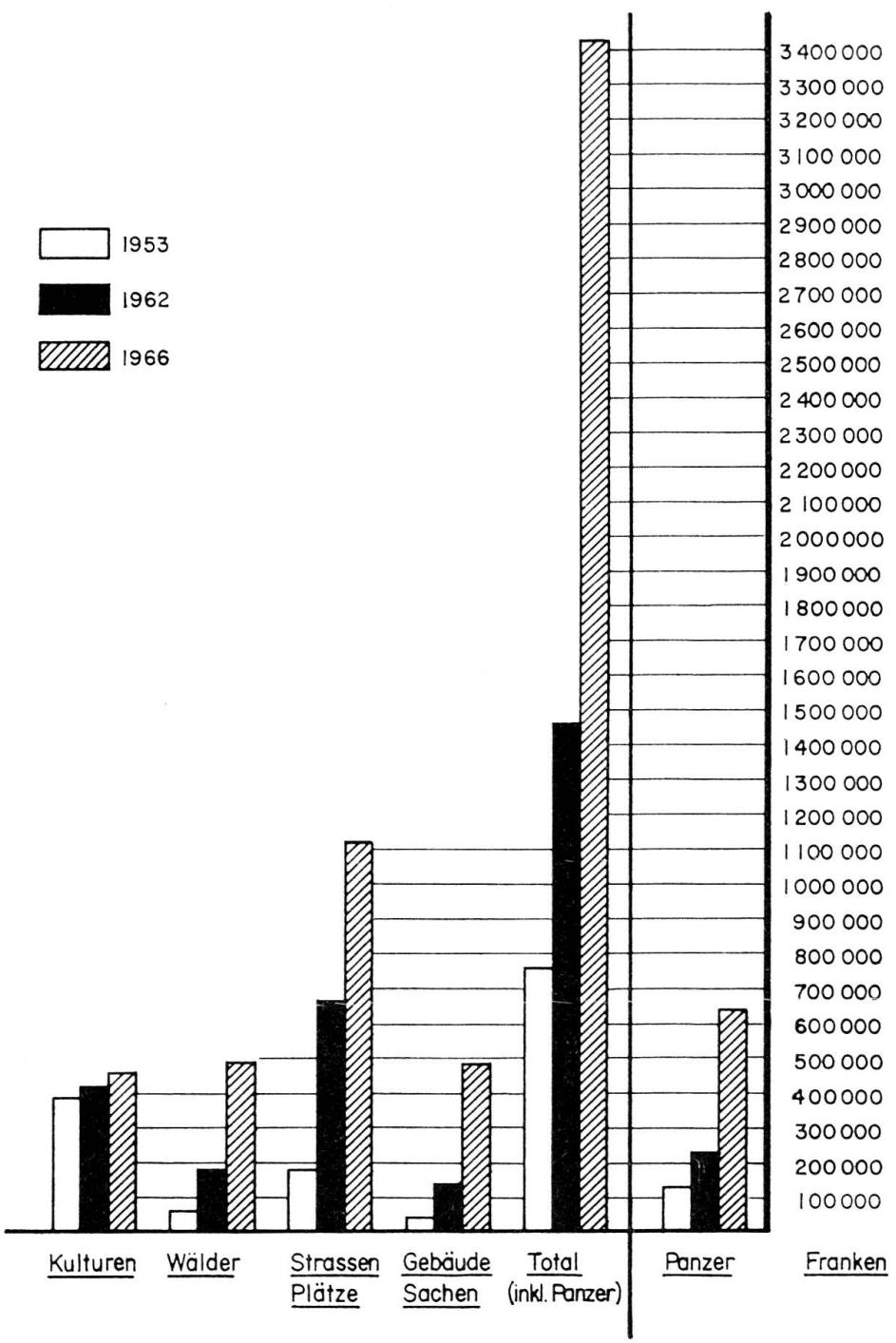
II. Die Vorschriften über die Vermeidung von Land- und Sachschäden

1. Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VR 66)

Das VR enthält folgende eindeutige Vorschrift über die Vermeidung von Land- und Sachschäden:

Ziffer 455: Die Truppenkommandanten haben dafür zu sorgen, dass Land- und Sachschäden nach Möglichkeit vermieden werden.

Allfällig verursachte Land- und Sachschäden sind, soweit möglich, von der Truppe selbst sofort zu beheben.



Vergleich der Land- und Sachschäden
Jahre 1953 / 1962 / 1966

2. Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO)

Die WAO (Regl. 51.23) bilden die Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der militärischen Übungen. Sie gehören zu den Dienstakten der Kommandanten.

Ziffer 379: Land- und Sachschäden / Unfallschäden (Zivilunfälle)

- a) Erledigung gemäss VR Ziff. 452 — 477.
- b) *Land und Sachschäden* sind nach Möglichkeit zu vermeiden beziehungsweise von der Truppe *selbst zu beheben* (vgl. VR). Waldungen und Pflanzungen sind besonders zu schonen; Jungwuchs darf für Tarnzwecke nicht verwendet werden.
Bei *Schiessübungen, Sprengungen, Flammenwerferschiessen usw.* sind die Sicherheitsvorschriften genau zu beachten (vgl. Regl. 51.30). Die Landbesitzer oder Pächter sind *vorgängig* zu orientieren. Zur Vermeidung von Panzerschäden sind die Vorschriften über den Verkehr mit Raupenfahrzeugen zu befolgen (vgl. SMA 747, MA 57 / 108).
Vorgängig von Übungen ist mit den *Gemeindebehörden* und allenfalls mit dem *örtlichen Forstdienst* Fühlung zu nehmen. Wenn grössere Schäden vorauszusehen sind, ist auch der zuständige *Feldkommissär* zu orientieren. Gemäss VR sind die Truppenkommandanten gehalten, für die Schadenermittlung Auskunft zu erteilen und sich gegebenenfalls dabei vertreten zu lassen. Zur Verhütung von Schäden während Übungen wird folgendes bestimmt:
 - Häuser dürfen ohne Bewilligung der Besitzer nur betreten werden, wenn der Übungszweck oder eine Notlage es erfordern;
 - die Beschädigung von Einzäunungen ist möglichst zu vermeiden. Müssen Drahtzäune für die Durchführung von Übungen beseitigt werden, so sind sie nicht durchzuschneiden, sondern umzulegen;
 - es ist untersagt, Pferde an Obst- und Zierbäume sowie an lebende Hecken anzubinden. Durch zweckentsprechende Massnahmen ist zu verhüten, dass Pferde in Wäldern Bäume annagen und jungen Nachwuchs abfressen;
 - jedes Fahren mit Motorfahrzeugen oder Reiten über Kulturland ohne dienstliche Notwendigkeit ist untersagt, sofern dadurch Schaden verursacht wird;
 - beim Erstellen von Schützengräben, Maschinengewehrnestern, Geschützeinschnitten usw. ist das Durchschneiden von Baum -und Gesträuchewurzeln möglichst zu vermeiden;
 - Nägel und dergleichen dürfen nur bei zwingender Notwendigkeit in Baumstämmen eingeschlagen werden und sind nachher sofort wieder zu entfernen.
- c) *Unfälle mit Verletzungen von Zivilpersonen oder Schaden an Dritteigentum* sind, wenn durch Militärmotorfahrzeuge verursacht, gemäss Regl. 61.3 (MWD), andernfalls der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung unter Bekanntgabe der getroffenen Abklärungsmassnahmen zu melden (VR Ziff. 403, 476). In schweren Fällen ist gemäss Ziff. 378a zu verfahren.
- d) Alle Forderungen für *Tierschäden* sind dem zuständigen Feldkommissär zuhanden des Oberfeldkommissärs zuzustellen.

3. Sicherheitsvorschriften für Gefechtsschiessen 1965 (Regl. 51.30)

Es handelt sich um allgemeine Sicherheitsvorschriften, die bei der Durchführung von Gefechtschiessübungen zur Vermeidung von Unfällen einzuhalten sind und die für alle Waffen gelten. Hinsichtlich der Vermeidung von Land- und Sachschäden sind in diesem Reglement folgende Vorschriften enthalten:

Ziffer 18: Müssen Wohnstätten, Ställe oder andere Örtlichkeiten geräumt werden, dann sind die Eigentümer frühzeitig über die notwendigen Massnahmen und über deren Dauer zu orientieren. Für das Wegtreiben von Vieh ist den Leuten Unterstutzung durch die Truppe zu gewähren.

Ziffer 35, al. 1 (Vermeidung von Schießschäden): Die Standorte der Ziele sind so zu wählen, dass Direkt- oder Prellschüsse von einem Kugelfang aufgefangen werden, der entweder direkt hinter dem Ziel oder in der Tiefe des Schießgeländes liegt. Zudem hat die Zielstellung so zu erfolgen, dass Schäden an Wäldern, Hütten, Obstkulturen und dergleichen durch direkte Treffer, Abpraller oder Splitter möglichst vermieden werden.

Ziffer 52, al. 2, Auszug: Bei Sachschäden ist den Eigentümern Bericht zu geben.

Ziffern 62 — 66 (Massnahmen bei Brandgefahr im Zielgebiet):

Ziffer 62: Dürres Gras und Laub, dürre Äste, bei trockener Witterung das Unterholz und die Wälder können bei Schiessübungen in Brand geraten, was zu grösseren Flur- oder Waldbränden führen kann.

Ziffer 63: Besteht die Gefahr von Bränden, dann ist bei Verwendung von Flammenwerfern, Leuchtpurgeschossen, Übungsgranaten, Sprenggeschossen, Rauch- und Brandmunition besondere Vorsicht geboten.

Bei Leuchtpurgeschossen und Übungsgranaten können durch den weggeschleuderten Leuchtsatz beziehungsweise Phosphor des Rauchbildners Brände, selbst Hunderte von Metern abseits der Aufschlagstelle, hervorgerufen werden.

Ziffer 64: Zur Vermeidung von Bränden sind folgende vorbeugende Massnahmen zu treffen:

- Wahl der Ziele in übersichtlichem, möglichst wenig brandgefährdetem Raum;
- möglichster oder gänzlicher Verzicht auf das Schiessen mit Leuchtpurgeschossen (gänzlicher Verzicht, sofern brandgefährdete Wälder in der Nähe liegen);
- dauernde Beobachtung des Zielgeländes während und längere Zeit nach dem Schiessen;
- Bereitstellung sofort verwendungsbereiter, mit Löschmitteln und zweckmässigen Werkzeugen ausgerüsteter Mannschaften.

Ziffer 65: Wird im Verlaufe eines Schiessens Brand- oder Rauchentwicklung erkannt, dann ist die Übung unverzüglich zu unterbrechen und der Brand im Keime zu ersticken.

Ziffer 66: Nach allen grösseren Bränden und immer, wenn mit einem nachträglichen Wiederausbrechen des Feuers gerechnet werden muss, ist eine *Brandwache* im Raum zurückzulassen. Bei Waldbränden kann das Feuer noch nach Tagen wieder aufflackern.

Ziffern 105 – 112 (Flammenwerfer):

Ziffer 105: Für Schiessübungen mit Flammöl sind in erster Linie die hierfür besonders zur Verfügung stehenden Übungsplätze der Waffenplatzkommandos oder Festungswachtkompanien zu benützen. Sind solche Plätze innert nützlicher Frist nicht erreichbar oder ist ihre Benützung aus anderen Gründen nicht möglich, dann ist ein Gelände zu wählen, in welchem sich normalerweise weder Menschen noch Tiere aufhalten. Allenfalls kann das zuständige Waffenplatzkommando, die nächstgelegene Festungswachtkompanie oder Blindgängersprengstelle einen Experten vermitteln, der bei der Platzwahl behilflich sein wird.

Ausserdem muss der Platz so gewählt werden, dass jede Vergiftungsgefahr von Grund- und Quellwasser sowie von Fischereigewässern ausgeschlossen ist. Regenfälle und Schneeschmelze sind zu berücksichtigen.

Bestehen bei Plätzen ausserhalb von Waffenplatzgebieten Zweifel über die Verseuchungsgefahr, dann ist vor deren Benützung die Abteilung für Veterinärwesen zwecks Prüfung beizuziehen.

Ziffer 106: Jedes Gelände, in dem Flammöl verschüttet oder auf dem mit Flammöl geschossen wurde, ist durch die Truppe, nach Weisung einer in Ziffer 105, Abs. 1 genannten Stelle einzuzäunen und mit Warnungstafeln zu versehen, die bei den zuständigen Blindgängersprengstellen (Anhang I) bezogen werden können.

Ziffer 107: Die Rückgabe der verseuchten und abgesperrten Geländeteile an die Grundeigentümer erfolgt durch eine in Ziffer 105, Abs. 1 genannte Kommandostelle unter Beizug der Abteilung für Veterinärwesen. Werden Schadenforderungen geltend gemacht, so melden die verantwortlichen Amtsstellen dies dem zuständigen Feldkommissär.

Ziffern 193, 194, 198 (Schiessübungen im Bereich von öffentlichen Verkehrsmitteln und elektrischen Leitungen):

Ziffer 193: Das Schiessen im Bereich von öffentlichen Verkehrsmitteln und elektrischen Leitungen ist wegen der Gefährdung des Betriebes nach Möglichkeit zu unterlassen.

Ziffer 194: Es ist verboten:

Mit Infanteriewaffen

- Eisenbahnzüge, Schiffe und Postautomobile zu überschiessen beziehungsweise an ihnen vorbeizuschiessen
- Seile der Luftseil- und Sesselbahnen zu über- oder unterschiessen sowie an Seilen und Stützen solcher Anlagen vorbeizuschiessen.

Handgranaten, Minen und Sprengladungen aller Art zu verwenden, wenn Bahnanlagen oder Leitungen in der Splittergefahrenzone liegen.

Ziffer 198: Tritt eine *Beschädigung an Bahnkörpern*, Fahrleitungen, elektrischen Leitungen oder Seilen von Skilifts ein, so ist die zuständige Stelle (Bahnstation beziehungsweise Elektrizitätswerk oder der Eigentümer des Skilifts) sofort zu benachrichtigen.

Bei *herabhängenden Drähten* ist die erforderliche Absperrung und Bewachung anzuordnen und zu unterhalten, bis das Fachpersonal auf dem Platz eintrifft. Nicht nur das Berühren der Drähte, sondern auch das Betreten des Bodens in ihrer Nähe ist gefährlich.

Die Ausführung von Reparaturen an beschädigten Bahnkörpern oder Leitungen ist der Truppe untersagt.

4. Verfügung des EMD über den militärischen Strassenverkehr vom 29. 6. 1967

Raupenfahrzeuge, Art. 48 (MSV 14, 15)

1. Bevor eine Fahrstrecke für Raupenfahrzeuge bestimmt wird, ist mit den zuständigen kantonalen Baubehörden Fühlung aufzunehmen, um den Zustand der zu befahrenden Strassen abzuklären. Dies ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Fahrstrecken in dem von der Abteilung für Mechanisierte und Leichte Truppen herausgegebenen Übersichtsplan (Klassifikation der Strassen) festgehalten sind.
2. Bei allen Fahrten mit Raupenfahrzeugen sind die zuständigen Polizeikommandos (Kantons- oder Stadtpolizei) rechtzeitig über Fahrstrecke und Zeitpunkt der Verschiebung zu verständigen, ausgenommen sind Fahrten auf Waffen- und Übungsplätzen (Strassen der Kategorie P I). Die Fahrstrecke ist vorher zu rekognoszieren.
3. Raupenfahrzeuge im Verband müssen mit mindestens drei Mann besetzt sein; bei einzelfahrenden Fahrzeugen genügen zwei Mann. Raupenfahrzeuge dürfen öffentliche Strassen erst befahren, wenn die Besatzung mittels Bordtelephon miteinander in Verbindung steht.
4. Raupenfahrzeuge müssen unter sich einen Abstand von wenigstens 30 m einhalten.
5. Raupenfahrzeuge mit einer spezifischen Längenbelastung von über 2,5 t / m dürfen Brücken nur einzeln befahren; dabei ist in der Mitte von zwei Fahrspuren zu fahren.
6. Auf öffentlichen Strassen ist die Ortslenkung zu vermeiden.
7. Schliessen Raupenfahrzeuge zum Halten auf oder bewegen sie sich in Engpässen oder auf Parkplätzen und dergleichen, so dürfen sie nur im Schrittempo fahren; überdies hat ein Wehrmann voranzugehen und das Fahrzeug zu leiten. Beim Manövrieren (z. B. Rückwärtsfahren und Einstellen in Hallen) muss zusätzlich ein Mann von hinten die Bewegungen des Fahrzeuges überwachen.

5. Vorschriften für den Motorwagendienst (MWD 58, Regl. 61.3)

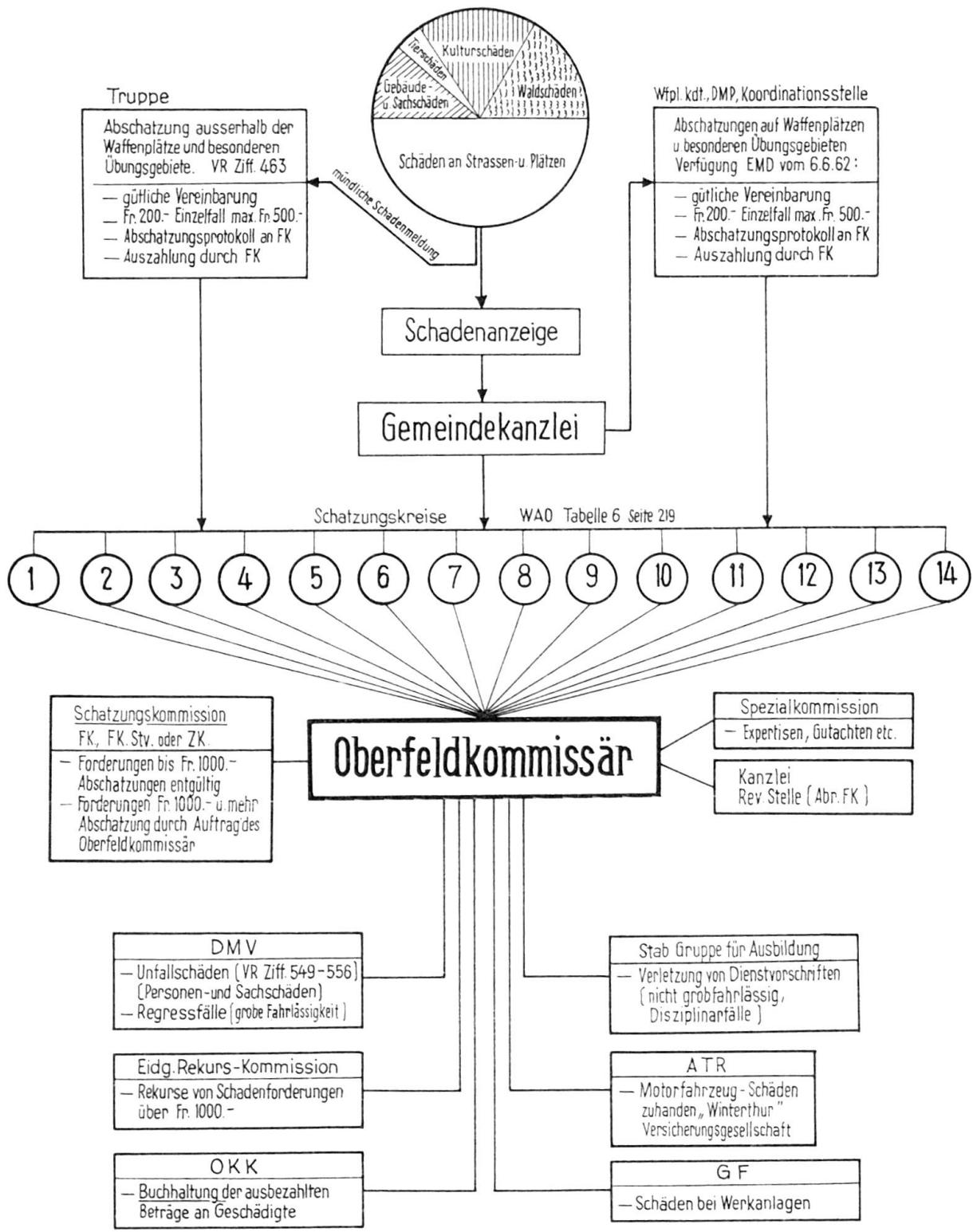
Als Massnahmen zur Vermeidung von Schäden enthalten die Vorschriften für den Motorwagendienst folgende Bestimmungen:

*Parkdienstvorschriften für Motorfahrzeuge
(Regl. 61.3 / II vom 1. 1. 1966)*

Ziffer 6.1: Umgang mit Betriebsstoffen. Beim Umgang mit Betriebsstoffen ist grösste Vorsicht geboten und darauf zu achten, dass weder Treibstoffe, noch Schmier- und Betriebsmittel verschüttet werden oder überlaufen.

Die Organisation des Abschätzungswesens

(VR Ziff. 452-460)



Treibstoffbehälter dürfen nicht randvoll, sondern nur zu ca. 90 – 95 % aufgefüllt werden, da sonst bei Erwärmung durch Sonnenbestrahlung oder bei Schrägstellung des Fahrzeuges Treibstoff überläuft.

Bei Oelwechsel anfallendes Altöl an APG, Zeughaus oder Zivilgarage abgeben; Altöl weder versickern, noch in Kanalisationen oder offene Gewässer gelangen lassen.

Ziffer 51 A, Absatz 3, MWD 58: Teer- und Bitumenbeläge können durch Einwirkung von Betriebsstoffen Beschädigungen erleiden, die hohe Instandstellungskosten verursachen. Demzufolge dürfen Straßen und Plätze mit derartigen Belägen als Parkplätze sowie für alle Rettungsarbeiten an Motorfahrzeugen nur im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden oder Besitzern benutzt werden. Zudem hat die Truppe alle Vorkehren zu treffen, um Oberflächenbeschädigungen durch Betriebsstoffe zu vermeiden.

Ausser den erwähnten Vorschriften bestehen folgende Sicherheitsvorschriften für die einzelnen Waffen zur Vermeidung von Unfällen und Schäden:

- Artillerie-Reglement XII / 1 A, das Schiessen der Artillerie, 1964, (Regl. 55.13)
- Sprengdienst, Ausgabe 1957; (Regl. 57.13)
- Der Flammenwerfer, Ausgabe 1954; (Regl. 53.106)
- Handgranaten und Sprengrohre 1956; (Regl. 53.105)
- Das 8,3-Raketenrohr 1957; (Regl. 53.112)
- Die 9-cm-Panzerabwehrkanone 1957; (Regl. 53.135)
- Provisorische Übungsbestimmungen und Sicherheitsvorschriften für den Fliegereinsatz bei Friedensübungen, vom 31. 8. 1959;
- Vorschriften betr. Brandverhütung auf den Fliegerschiessplätzen im Gelände, 1958.

Dabei spielen die Sicherheitsabstände zur Vermeidung von Schallschäden und Splitterschäden eine bedeutende Rolle.

Beim Eintreten grösserer Schäden ist es Sache besonders bezeichneter Untersuchungsorgane, festzustellen, ob die Sicherheitsvorschriften richtig befolgt wurden. Liegen bei der Abschätzung solcher Schäden begründete Vermutungen vor, dass vorgeschriebene Sicherheitsmassnahmen nicht beachtet wurden, so haben die Feldkommissäre dem Oberfeldkommissär Meldung zu erstatten, welcher allenfalls der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung eine Untersuchung beantragt, sofern diese nicht bereits von anderer Stelle angeordnet wurde.

6. Kantonnementsschäden (Ziffer 228 VR)

Vor Bezug und vor Verlassen der Unterkunft ist der Zustand der Unterkunftsräumlichkeiten, Einrichtungen und Gerätschaften durch die Truppe mit dem Besitzer oder dessen Stellvertreter oder, in deren Abwesenheit, einem Vertreter der Gemeindebehörde festzustellen.

Über Mängel und Schäden ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der Truppe und dem Besitzer, dessen Stellvertreter oder dem Vertreter der Gemeindebehörde zu unterzeichnen ist.

Beim Verlassen der Unterkunft hat die Truppe die benützten Plätze, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Fahrhabe in geordnetem Zustand gegen Bescheinigung zu übergeben.

Für Beschädigungen, verursacht durch die Truppenbelegung, finden die Vorschriften über die Entschädigung von Land- und Sachschaden Anwendung.

7. Verlust oder Beschädigung von Gegenständen von Drittpersonen (Ziffer 469 VR)

Schadenersatzansprüche betreffend Verlust oder Beschädigung von Gegenständen von Drittpersonen, wofür die Truppe verantwortlich ist, sind vom Geschädigten beim betreffenden Truppenkommandanten geltend zu machen und von diesem zulasten der Fehlbaren oder der Truppenkasse zu erledigen.

III. Wichtige Massnahmen zur Verhütung unnötiger Land- und Sachschäden

1. Striktes Befolgen der einschlägigen Dienstvorschriften für Gefechtsschiessen.
2. Schärfere Sanktionen gegen fehlbare Wehrmänner. Die Schätzungsorgane haben Weisung, dem OFK zu melden, wenn der Tatbestand grobes Verschulden der verantwortlichen Truppenführer oder einzelner Wehrmänner vermuten lässt. Die Akten werden dann dem Rechtsdienst des EMD oder der Gruppe für Ausbildung zur näheren Untersuchung und allfälligen Regressnahme oder Strafverfolgung gemäss VR Ziff. 483, 484 und 485 zugestellt.
3. Vorgängig von Übungen ist mit den Besitzern von den zu benützenden Häusern, Strassen, Feldern und Wäldern Verbindung aufzunehmen.
Die Berechtigung zur Benützung des Grundeigentums, wie sie in Art. 33 der MO festgelegt ist, setzt höfliche und anständige Truppenführer und ebensolche Truppen als selbstverständlich voraus.
Der Wehrmann jeden Grades soll sich im Wehrkleid ebenso wohlerzogen aufführen wie ein anständiger Schweizer Bürger in Zivil.
4. Kommen trotz aller Aufmerksamkeit Schäden vor, ist der Besitzer zu orientieren. Die Massnahmen zur Wiederinstandstellung sind mit ihm zu besprechen. Soweit möglich ist die Mitwirkung des Militärs anzubieten. Die Erfahrung lehrt, dass die Erledigung von Schäden viel leichter vor sich geht, wenn die Truppe in der betreffenden Gegend oder beim einzelnen Geschädigten einen guten Eindruck hinterlassen hat.
5. Die Truppe ist in der Unterkunft und im Feld zur Achtung vor fremdem Eigentum und zum Respekt vor mühsam gepflegten Kulturen anzuhalten.
6. Wegwerfpackungen sind einzusammeln und zu vernichten oder *tief* zu vergraben. Es bewährt sich, neue, volle Vpf.-Packungen nur gegen Rückgabe der alten, leeren Verpackungen abzugeben.
7. Nicht verbrauchte Meta-Tabletten sind einzusammeln und werden nicht liegen gelassen! Sie sind giftig und werden trotzdem von Haustieren gefressen!

Es bestätigt sich, dass die Schadenansprüche dort, wo die Truppe anständig war, geringer sind. Die Geschädigten sind ja meist selber Wehrmänner in Zivil und wissen oft gut zu unterscheiden, welche Schäden bei geschicktem Benehmen ohne Beeinträchtigung des Ausbildungserfolges hätten vermieden werden können.

Militärische Beförderung

Gemäss Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements wurde befördert:

Versorgungstruppen

zum Hauptmann mit Brevetdatum vom 1. Oktober 1968

Fehr Lienhard, 8600 Dübendorf

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Druckerei des «Der Fourier» gratulieren!
